

**Vereinbarung über die Landesschiedsstelle nach § 111b
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Vergütungsvereinbarungen zwischen
Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
in Thüringen (LSchV)**

Zwischen dem Verband der Privatkliniken in Thüringen e. V.

und

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand
hier vertreten durch den
Vorsitzenden des Vorstandes
Herrn Rainer Striebel

den Ersatzkassen

- * BARMER GEK
- * Techniker Krankenkasse (TK)
- * DAK-Gesundheit
- * Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- * HEK - Hanseatische Krankenkasse
- * Handelskrankenkasse (hkk)

 gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung
Thüringen

dem BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4
30171 Hannover

der IKK classic

der Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG), als landwirtschaftliche Krankenkasse

 (nachfolgend Krankenkassenverbände genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Auf Grund von § 111b Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622, 1625) und durch Artikel 1 des GKV-VStG vom 22. Dezember 2011 wird vereinbart:

Organisation und Aufbau der Landesschiedsstelle

§ 1

Bildung der Landesschiedsstelle

- (1) Für den Freistaat Thüringen wird eine Landesschiedsstelle nach § 111b SGB V errichtet.
- (2) Der Verband der Privatkliniken in Thüringen e. V., die AOK PLUS, die Ersatzkassen, der BKK Landesverband Mitte, die IKK classic, die Knappschaft und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bilden für den Freistaat Thüringen eine Landesschiedsstelle.
- (3) Maßgeblicher Verband nach § 111b SGB V ist, wer mindestens drei Träger von Einrichtungen in Thüringen als Verband vertritt, die Vertragspartner der Krankenkassen oder ihrer Verbände für Versorgungsverträge nach den §§ 111, 111a und 111c SGB V sind. Dies ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.

§ 2

Zusammensetzung der Landesschiedsstelle

- (1) Die für den Freistaat Thüringen nach § 111b SGB V zu bildende Landesschiedsstelle besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, mit der Befähigung zum Richteramt und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie jeweils maximal drei Vertretern der Vertragsparteien der streitigen Vereinbarung.
- (2) Für den Vorsitzenden und die unparteiischen Mitglieder werden Stellvertretungen bestellt.
- (3) Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, die beiden unparteiischen Mitglieder sowie Vertreter der Vertragsparteien in gleicher Anzahl.

§ 3

Bestellung des Vorsitzenden und der unparteiischen Mitglieder

- (1) Die Bestellung des unparteiischen Vorsitzenden und der zwei unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter richtet sich nach § 111b Abs. 2 SGB V. Sie gelten als bestellt, sobald sie sich schriftlich gegenüber den beteiligten Organisationen nach dieser Vereinbarung zur Amtsübernahme bereit erklärt haben. Kommt eine Einigung nach drei Monaten nicht zustande, werden sie von der zuständigen Landesbehörde nach § 4 bestellt.

§ 4

Zuständige Landesbehörde

- (1) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 111b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 SGB V ist das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit.

§ 5 Amtsperiode und Amtsdauer

- (1) Die Amtsperiode der Mitglieder der Landesschiedsstelle beträgt vier Jahre und beginnt ab dem Zeitpunkt der Bestellung. Die erste Amtsperiode beginnt in dem Jahr des Abschlusses der Vereinbarung und endet am 31. Dezember 2017.

Die Amtsperiode der von den Vertragsparteien im Zuge des Schiedsstellenverfahrens benannten Vertretern endet mit dem Abschluss des Verfahrens, für welches sie in die Schiedsstelle einberufen worden sind.

- (2) Die Amtsdauer der während der Amtsperiode neu bestellten Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.
- (3) Der unparteiische Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Personen im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Abberufung und Amtsniederlegung

- (1) Der unparteiische Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter können aus wichtigem Grund von den beteiligten Organisationen nach § 111b Abs. 1 SGB V abberufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer der beteiligten Organisationen nach der Vereinbarung die zuständige Landesbehörde nach Anhörung des betroffenen Schiedsstellenmitgliedes und der beteiligten Organisationen.
- (2) Die Niederlegung des Amtes des unparteiischen Vorsitzenden und der zwei unparteiischen Mitglieder ist gegenüber den beteiligten Organisation nach dieser Vereinbarung und der Geschäftsstelle nach § 9 schriftlich zu erklären. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und die zuständige Landesbehörde innerhalb von vier Wochen über die Niederlegung.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Die im Rubrum genannten Vertragsparteien der Vereinbarung geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist in der jeweils gültigen Fassung als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 8 Amtsführung

- (1) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie die Geschäftsstelle und ihre Stellvertretung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Geschäfte der Schiedsstelle. Er vertritt die Schiedsstelle gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Geschäftsstelle der Landesschiedsstelle

- (1) Die oder der unparteiische Vorsitzende der Landesschiedsstelle leitet die Geschäftsstelle.
- (2) Betrifft das Schiedsverfahren nur eine Krankenkasse, ist für die Dauer des Schiedsverfahrens der Sitz der Geschäftsstelle bei der am Schiedsverfahren beteiligten Kasse.

Betrifft das Schiedsverfahren eine Vergütungsvereinbarung mit mehreren Kassenverbänden zu einem Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111a oder 111c SGB V, dann ist der Sitz der Geschäftsstelle bei der vdek-Landesvertretung Thüringen.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle sowie deren Stellvertreter haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Verfahrensgrundsätze

§ 11

Verfahren

- (1) Kommt eine Vereinbarung nach § 111 Abs. 5 Satz 1 SGB V oder § 111c Abs. 3 SGB V innerhalb von zwei Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert hat, nicht oder teilweise nicht zustande, wird ihr Inhalt auf Antrag einer Vertragspartei durch die Landesschiedsstelle festgelegt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle gemäß § 9 dieser Vereinbarung zu stellen.
- (2) Die Geschäftsstelle gemäß § 9 dieser Vereinbarung übermittelt den vollständigen Antrag an die Mitglieder der Landesschiedsstelle und die anderen Vertragsparteien und fordert sie mit Termin zur Erwidern auf.
- (3) Der Vorsitzende der Landesschiedsstelle legt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung der Schiedsstelle fest und informiert die Mitglieder der Landesschiedsstelle und die Vertragsparteien. Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Geschäftsstelle die Mitglieder der Landesschiedsstelle gemäß § 2 dieser Vereinbarung. Der Termin zur mündlichen Verhandlung sollte innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung anberaumt werden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mitglieder der Schiedsstelle vollständig anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende der Schiedsstelle stellt nach der Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle fest. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, bestimmt der Vorsitzende einen neuen Termin.
- (6) Wird wegen Beschlussunfähigkeit die Schiedsstelle zum zweiten Mal zur gleichen Thematik einberufen, so ist sie beschlussfähig. Bei der Ladung der unparteiischen Mitglieder und der Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien zum neuen Termin hat ein Hinweis darauf zu erfolgen.

- (7) Die Landesschiedsstelle entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, zu der die Vertretungen der Vertragsparteien zu laden sind. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (8) Die Sitzung der Landesschiedsstelle wird vom unparteiischen Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Der unparteiische Vorsitzende soll im Verfahren auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.
- (9) Die Entscheidungen werden von der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Dabei sind die Grundlage der Entscheidung die vorgelegten Unterlagen sowie der Sachvortrag der Vertragsparteien. Zeugen und Sachverständige können hinzugezogen werden. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des unparteiischen Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

Die Landesschiedsstelle ist bei ihrer Entscheidungsfindung an die für die Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften gebunden.

- (10) Die Entscheidung der Landesschiedsstelle ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, von dem unparteiischen Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Landesschiedsstelle und den Vertragsparteien zuzustellen.
- (11) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift nach Maßgabe des § 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zu fertigen und vom unparteiischen Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie den Mitgliedern der Landesschiedsstelle und den Vertragsparteien zuzuleiten.

Entschädigung und Gebühren

§ 12

Entschädigung der Mitglieder

- (1) Der unparteiische Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder oder deren Stellvertreter erhalten einen festen Pauschbetrag je Schiedsverfahren. Die entsprechende Höhe des Pauschbetrages wird in der Vereinbarung über die Vergütung, die Anlage der Geschäftsordnung ist, geregelt.
- (2) Die Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien der Landesschiedsstelle und Stellvertreter erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitverlust nach den Regelungen, welche für die Organisation gelten, der die Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien angehören. Der Anspruch richtet sich gegen die Organisation, der die Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien angehören.
- (3) Zeugen und Sachverständige, die auf Beschluss der Landesschiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Geschäftsstelle setzt die Entschädigung fest und zahlt sie aus.

§ 13 Verfahrensgebühren

- (1) Für das Verfahren der Schiedsstelle fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühren legt der Vorsitzende fest. Die beteiligten Vertragsparteien tragen die Gebühren zu gleichen Teilen (je zur Hälfte).
- (2) Die Höhe der Gebühr wird in einer gesondert kündbaren Anlage geregelt. Bei Kündigung der Anlage ist unverzüglich von den im Rubrum genannten Vertragsparteien eine neue Vergütungsvereinbarung zu vereinbaren.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung über die Schiedsstelle nach § 111b SGB V für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Thüringen tritt nach Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 in Kraft.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung oder ein Bestandteil dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr einander verpflichtet, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung oder den unwirksamen/undurchführbaren Bestandteil durch eine gesetzlich zulässige Regelung so zu ersetzen, wie es Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

Erfurt, 12.12. 2014



Verband der Privatkliniken in Thüringen e. V.



Verband der Privatkliniken in Thüringen e. V.



AOK PLUS

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2 | 99099 Erfurt



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Thüringen



Pförtchenstraße 1 | 99098 Erfurt
Tel. (0361) 22 46 300 | Fax (0361) 22 46 301
BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen



IKK classic

Knappschaft
Referat Krankenversicherung
Galvaniker Str.
60486 Frankfurt

Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt am Main



Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG), als
landwirtschaftliche Krankenkasse